

Antrag

beschlossen von der 196. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 8. Mai 2025

Hitzefrei auf Baustellen gewähren!

In den Sommermonaten wird am meisten gebaut – und Bauarbeiter:innen sind von Hitzewellen besonders stark betroffen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung für Hitzetage an Baustellen gibt es aber nicht.

Die Sommer werden immer heißer – Hitzetage mit Temperaturen über 30 Grad sind längst keine Ausnahme mehr. Für Bauarbeiter:innen, die im Freien schwer körperlich arbeiten, bedeutet das eine enorme Gesundheitsbelastung: Kreislaufprobleme, Dehydrierung, Hitzschlag und langfristige gesundheitliche Schäden drohen. Beschäftigte auf Baustellen sind die Hitzeopfer Nummer eins unter den Berufsgruppen.

Trotz dieser Risiken gibt es derzeit keinen Rechtsanspruch auf Hitzefrei.

Für Bauarbeiter:innen gilt Hitze als Schlechtwetter im Sinne des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes. Auf Baustellen kann ab einer Temperatur von mehr als 32,5 Grad Celsius das Arbeiten im Freien eingestellt werden, sofern kein kühlerer Alternativarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Anwendung der Hitzeregelung gibt es eine Entgeltfortzahlung von 60 Prozent. Die Kosten werden dem Arbeitgeber vollständig von der BUAK refundiert.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Arbeitgeber und dessen Beauftragten, was oft zu Unsicherheiten, Ungleichbehandlung und Gefährdung führt.

Gerade öffentliche Auftraggeber und große Bauunternehmen tragen eine besondere Verantwortung: Wer Bauaufträge vergibt oder organisiert, soll nicht auf Kosten der Gesundheit der Beschäftigten Zeit- und Kostendruck ausüben.

Die Arbeiterkammer fordert daher einen verstärkten Schutz für Bauarbeiter:innen. Der dringende Appell lautet: „Gesundheit vor Termindruck!“

Gleichzeitig braucht es eine gesetzliche Regelung, die Hitzefrei bei gefährlichen Temperaturen zur Normalität macht – nicht zur Ausnahme.

Die 196. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert:

- **alle öffentlichen und privaten Auftraggeber sowie Arbeitgeber in der Bauwirtschaft auf, die Beschäftigten nicht ungeschützt enormer Hitzebelastung auszusetzen und von der Hitzefrei-Regelung Gebrauch zu machen.**
- **in weiterer Folge einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Hitzefrei für BUAK-pflichtige Bauarbeiter:innen.**